



Beschlussvorlage

für die Sitzung:	am:	Tagesordnungspunkt:
Gemeinderat Hönningen	08.06.2020	5

Satzung der Ortsgemeinde Hönningen über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Erläuterungen:

Nach Verlesen und Beratung der Satzung der Ortsgemeinde Hönningen über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze fasste der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss:

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl.S.365), am 08.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatz wie folgt:

Lfd. Nr. Verkehrsquelle
(Stpl.)

Zahl der Stellplätze

Wohngebäude

- | | | |
|----|---|-----------------------------------|
| 1. | Freistehende Einfamilienhäuser,
Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte
mit Einliegerwohnung | 2 Stpl.
zusätzlich 1 Stpl. |
| 2. | Mehrfamilienhäuser je Wohnung bis 60 qm:
Bis 120 qm:
Über 120 qm: | 1 Stpl.
1,5 Stpl.
2,0 Stpl. |

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBL. 2000, Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die obenstehend nicht aufgeführt sind.

§ 2

- 1) Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen
______ Nein-Stimmen
______ Stimmenthaltungen
______ Ausschluss wegen Sonderinteresse

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.

Höningen, 08.06.2020
Ort, Datum



Wann
Bürgermeister / 1. Beigeordnete/r
Beigeordnete/r

Hinweis gemäß § 34 Abs. 6 Satz 4 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.